





# Statuten Zweckverband Gruppenwasserversorgung Geroldswil - Oetwil a.d.L. - Weiningen

vom 26. September 2021 und gültig per 1. Januar 2022

# Seite 2

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bestand und Zweck	
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	
2.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeiten	6
2.2.2	Volksinitiativen	
Art. 12	Volksinitiative	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.4	Der Verbandsvorstand	
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	8
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindung	8
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9

# Seite 3

Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	10
Art. 25	Aufgaben	10
Art. 26	Beschlussfassung	10
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10
2.6	Prüfstelle	
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 31	Anstellungsbedingungen	11
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	
Art. 33	Finanzhaushalt	11
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 37	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 40	Austritt	13
Art. 41	Auflösung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 44	Inkrafttreten	14

### Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechts-neutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## 1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen GOW" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Geroldswil.

Art. 2

Der Zweck der GOW ist die Beschaffung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser,

- 1. für ihre Mitglieder als erster Bezugsweg
- 2. für Vertragspartner.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## 2. Organisation

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. der Verbandsvorstand:
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Geroldswil.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, beziehungsweise deren Stellvertretung im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## 2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

### 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeiten

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.
- 4. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1'000'000.00.

#### 2.2.2 Volksinitiativen

Art. 12 Volksinitiative

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

#### 2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

- <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- 3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis Fr. 1'000'000.00.
- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von Fr. 200'000.00 bis Fr. 1'000'000.00;
- 4. die Festsetzung des Budgets;
- 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsberichts:
- 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15

Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

#### 2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

- zwei Vertretern der Gemeinde Geroldswil:
- zwei Vertretern der Gemeinde Weiningen;
- einem Vertreter der Gemeinde Oetwil a.d.L..

<sup>2</sup>Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein/e Mitglied/er und deren Stellvertretung. Von jeder Gemeinde muss je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören.

<sup>3</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Konstituierung

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Verbandsgemeinde gestellt, in welcher der Zweckverband seinen Sitz hat. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Offenlegung der Art. 18 Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre berufliche Tätigkeiten:
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 5. die Wahl des Geschäftsführers und des Betriebsleiters;
- 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Finanzbefugnisse Art. 20

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

Allgemeine Befugnisse

- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 150'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00 pro Jahr.
- 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000.00;
- 6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## 2.5 Die Rechungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24

Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Weiningen tätig.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Empfehlungen.

Art. 26 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27

Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### 2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

# 3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten die Anstellungsbedingungen der Sitzgemeinde.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungs-

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### 4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebs-

Die Verbandsgemeinden tragen die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands im folgenden Verhältnis:

- ein Drittel nach der Anzahl Einwohner (Stichtag 31. Dezember des Rechnungsjahrs);
- zwei Drittel nach der von der Gruppenwasserversorgung bezogenen Wassermenge im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Art. 35

Finanzierung der Investitio-

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach der Anzahl Einwohner (Stichtag 31. Dezember, Vorjahr des auslösenden Ereignisses).

### 5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, des Geschäftsführers oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres).

# 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43

Umwandlung der
Investitionsbeiträge

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28. Oktober 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Gruppenwasserversorgung

Geroldswil-Oetwil-Weiningen

Andreas Gabi

Präsident

Gregor Jurt

Durch den Regierungsrat am 26. Januar 2022 mit Beschluss Nr. 97 im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.